

Lörrach, im November 2016

### Sonderrundschreiben

#### **Änderungen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) Hier: AEAO zu § 66 AO, Rz. 2 (Wohlfahrtspflege)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 26.01.2016 (BStBl. I S.155) haben sich einige Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung ergeben. Insbesondere die Änderungen in Rz. 2 der AEAO zu § 66 AO sorgen für Verunsicherung:

„Die Wohlfahrtspflege darf **nicht des Erwerbs** wegen ausgeführt werden. Eine Einrichtung wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den **konkreten Finanzierungsbedarf** des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang -z.B. zum **Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** - geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen (BFH-Urteil vom 17.11.2013, R 17/12, BStBl 2016 II S.68). Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung **andere Zweckbetriebe** nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO **bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten** finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs i.S.d. § 66 AO ist unschädlich.“

Auf diese neue Sichtweise der Finanzbehörde gilt es sich einzustellen und es ergeben sich unseres Erachtens folgende Konsequenzen für die Praxis:

⇒ Identifizierung der Zweckbetriebe nach § 66 AO (z.B. ambulanter Pflegedienst, Hausnotruf, Tafeln, Sozialkaufhäuser, Obdachlosenasyile)

 **Bankverbindung**  
Baden-Württembergische Bank  
Lörrach  
BLZ 600 501 01  
Kto.-Nr. 743 550 21 21  
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21  
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Freiburg  
BLZ 300 606 01  
Kto.-Nr. 844 94 14  
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14  
BIC: DAAEDED

 **In Kooperation mit**  
ConSigna GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
ConSigna GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft  
Freiburg

- ⇒ Idealerweise Einrichtung Kostenstellenrechnung für jeden einzelnen Zweckbetrieb (incl. Overhead- und Gemeinkosten).
- ⇒ oder alternativ in einer Nebenrechnung überschlägige Gewinnermittlung für die einzelnen Zweckbetriebe
- ⇒ Soweit Finanzierungsbedarf besteht, dürfen „beabsichtigte Gewinne“ erzielt werden, dies ist zu dokumentieren
- ⇒ Bei Abweichung von PLAN- zu IST-Gewinnen sind die Gründe zu dokumentieren
- ⇒ Der Erhaltungs- und Modernisierungsbedarf ist zu ermitteln und zu dokumentieren
- ⇒ Zufällig entstandene ungeplante Gewinne können auch in einem anderem Zweckbetrieb zu Gunsten der Wohlfahrtspflege verwendet werden und sind nicht gemeinnützigkeitsschädlich, jedoch sind nur Verrechnungen innerhalb der Zweckbetriebe des § 66 möglich (Quersubventionierungen im § 66 AO sind zulässig und zu dokumentieren). Verrechnungen mit Zweckbetrieben nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO sind **keine** möglich.
- ⇒ Geltungsbeginn ab dem 01.01.2016.

Mit freundlichen Grüßen  
WEKO

gez.  
Markus Welte  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

gez.  
Andreas Kundlacz  
Steuerberater